

**Lesefassung der  
Hauptsatzung der Stadt Woldegk vom 31.07.2014 in der Änderungsfassung vom  
14.03.2016**

**Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

**§ 1**

**Name**

Die Stadt führt den Namen „Woldegk“.

**§ 2**

**Ortsteile**

Die Stadt Woldegk besteht aus den Ortsteilen Bredenfelde, Canzow, Carlslust, Georginenau, Göhren, Grauenhagen, Groß Daberkow, Helpt, Hildebrandshagen, Hinrichshagen, Hornshagen, Mildenitz, Oertzenhof, Oltschlott, Pasenow, Rehberg, Vorheide und Woldegk. Ortsteilvertretungen werden nicht gewählt.

**§ 3**

**Wappen/ Flagge/ Dienstsiegel**

- (1) Die Stadt Woldegk führt die Bezeichnung Windmühlenstadt vor ihrem Namen Woldegk.
- (2) Das Wappen zeigt in Silber einen bewurzelten grünen Eichbaum mit Blättern und Früchten; zwischen den Zweigen ein schwebender roter Adler mit goldener Bewehrung.
- (3) Die Flagge ist quer zur Längsachse des Flaggentuchs von Grün, Weiß und Grün gestreift. Die grünen Streifen nehmen jeweils ein Viertel, der weiße Streifen nimmt die Hälfte der Länge des Flaggentuches ein. Der weiße Streifen ist in der Mitte mit den Figuren des Stadtwappens belegt, die zwei Drittel der Höhe und ein Drittel der Länge des Flaggentuchs einnehmen. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt eine Abbildung des Stadtwappens mit der Umschrift WINDMÜHLENSTADT WOLDEGK.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

**§ 4**

**Rechte der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung für die Stadt sowie für jeden Ortsteil ein.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von der Stadtvertretung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertreterversammlung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister stellen zu können und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertreterversammlung beziehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten Bericht zu erstatten.

## § 5

### Stadtvertretung

- (1) Die Vertretung der Bürger führt den Namen Stadtvertretung, die Mitglieder der Stadtvertretung führen die Bezeichnung Stadtvertreter.
- (2) Die Stadtvertretersitzungen sind grundsätzlich öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
  2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
  3. Grundstücksgeschäfte
  4. Vergabe von Aufträgen.

Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (4) Anfragen von Stadtvertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor dem Sitzungstermin beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst, spätestens in der nächsten Sitzung beantwortet werden.

## § 6

### Ausschüsse

- (1) Es wird in Hauptausschuss gebildet. Ihm gehören der Bürgermeister und weitere 5 Stadtvertreter an.
- (2) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V innerhalb folgender Wertgrenzen:
  1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 6.000 € bis 50.000 € der Leistungsrate
  2. bei der Zustimmung zu neuen oder zusätzlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt von 8.000 € bis 25.000 € im Einzelfall
  3. bei Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 3.000 € bis 30.000 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 10.000 bis zu 15.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 € bis 250.000 €
  4. im Rahmen dessen Nr. 4 innerhalb einer Wertgrenze von 3.000 € bis 20.000 €
  5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen von 6.000 € bis 130.000 €
  6. über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 € bis 1.000 €.
- (3) Gem. § 36 KV M-V werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
<b>Planungsausschuss</b> Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr, Umweltfragen, Wirtschaftsförderung	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Stadtsanierung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege
<b>Sozial- und Finanzausschuss</b> Ausschuss für Soziales, Bildung, Jugend, Kultur und Sport, Tourismus, Finanzen	Sozialwesen, Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Fremdenverkehr, Haushaltsplanung

- (4) Die beratenden ständigen Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich wie folgt zusammen:

Planungsausschuss	10 Mitglieder, dav.	mind. 6 Stadtvertreter	max. 4 berufene sachkundige Einwohner
Sozial- und Finanzausschuss	10 Mitglieder, dav.	mind. 6 Stadtvertreter	max. 4 berufene sachkundige Einwohner

- (5) Nach Empfehlung durch den Planungsausschuss kann der Hauptausschuss Stellungnahmen zu Bauvorhaben abschließend entscheiden.
- (6) Ein Rechnungsprüfungsausschuss wird nicht gebildet. Die Aufgaben nimmt der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes wahr.
- (7) Der Ausschussvorsitzende und sein Stellvertreter werden aus der Mitte des Ausschusses durch die Ausschussmitglieder gewählt.
- (8) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nichtöffentlich. Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind öffentlich.

## **§ 7**

### **Bürgermeister/Stellvertreter**

- (1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Stadtvertretung. Er und seine zwei Stellvertreter, die gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtvertretung sind, werden für die Wahlperiode der Stadtvertretung gewählt.
- (2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
  1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 6.000 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 3.000 € der Leistungsrate
  2. bei der Zustimmung zu neuen oder zusätzlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt bis 8.000 Euro im Einzelfall
  3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 3.000 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000 €
  4. im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 3.000 €
  5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen bis zu 6.000 €
  6. über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V in Höhe von < 100 €.
- (3) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen nach Abs. 2 zu unterrichten.

## **§ 8**

### **Ortsvorsteher**

- (1) Für die Ortsteile werden durch die jeweiligen Bürgerinnen und Bürger im Rahmen einer Einwohnerversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Stadtvertretung ein Ortsvorsteher oder eine Ortsvorsteherin nach folgender Maßgabe gewählt:

<b>Ortsvorsteher</b>	<b>Ortsteile</b>
Bredenfelde	Bredenfelde
Göhren	Göhren, Georginenau, Grauenhagen
Mildenitz	Mildenitz, Carlslust, Hornshagen, Groß Daberkow
Helpt	Helpt, Oertzenhof, Pasenow
Hinrichshagen	Hinrichshagen, Oltschlott
Rehberg	Rehberg, Vorheide

- (2) Soweit sich aus der Hauptsatzung oder Gebietsänderungsverträgen nach § 12 KV M-V nichts anderes ergibt, richten sich die Rechte und Pflichten der Ortsvorsteher und Ortsvorsteherinnen nach § 42a KV M-V.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Ortsvorsteher**

Unbeschadet der sich aus § 42a KV M-V ergebenden Rechte haben die Ortsvorsteher bei Angelegenheiten, die die Ortsteile betreffen, Unterrichtsanspruch, ein Vorschlagsrecht, ein Recht zur Stellungnahme sowie einen Anspruch auf Anhörung durch die Stadtvertretung und ihre Ausschüsse. Insbesondere sind dieses:

1. Planung und Durchführung von Investitionen im Ortsteil,
2. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf den Ortsteil erstrecken,
3. Einrichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen im Ortsteil,
4. Ausbau und Umbau sowie die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
5. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen, soweit es im Ortsteil gelegen ist,
6. Änderung von Grenzen des Ortsteiles.

## § 10

### Entschädigungen

- (1) Die zu zahlenden funktions- und/oder sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen sowie sonstige Entschädigungen richten sich nach der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung - EntschVO M-V) vom 27.08.2013 (GVOBl. M-V S.512). Danach werden folgende Beträge gezahlt:

Bürgermeister	1.500,00 € monatlich funktionsbezogene Aufwandsentschädigung
Stellvertreter des Bürgermeisters	im Falle der Vertretung 1/30 der monatlichen funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung pro Tag
Fraktionsvorsitzender	100,00 € monatlich funktionsbezogene Aufwandsentschädigung
Ortsvorsteher	150,00 € monatlich funktionsbezogene Aufwandsentschädigung
Stadtvertreter, Ausschussmitglieder, Fraktionsmitglieder	40,00 € sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung pro Sitzung
Ausschussvorsitzende und deren Vertreter	60,00 € sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung pro geleitete Sitzung

- (2) Nach Neubildung einer Gemeinde durch Zusammenschluss von zwei oder mehreren Gemeinden wird dem dann amtierenden Bürgermeister in der ersten nach der nächsten allgemeinen Kommunalwahl beginnenden Wahlperiode eine Entschädigung in Höhe von zusätzlich 150 Euro monatlich gewährt.
- (3) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Organe der Stadt, ihrer Ausschüsse, in die sie gewählt sind, sowie ihrer Fraktionen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung. Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für ihre Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse. Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung, wenn sie als Mitglied der Stadtvertretung oder als sachkundige Einwohner an einer Sitzung der Gemeinde teilnehmen.
- (4) Sind für einen Tag zwei Sitzungen anberaumt, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (5) Fahrten mit privatem PKW mit einem Zielort außerhalb des eigenen Ortsteils werden entsprechend Landesreisekostenrecht auf Antrag und Nachweis vergütet.
- (6) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen, in die sie gewählt worden sind, sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Ausschusssitzungen dienen, eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €.
- (7) Die Bibliothek Woldegk und das Zollhaus Göhren werden ehrenamtlich betreut. Für jeden Monat der tatsächlichen Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Öffnungszeiten wird eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung (§ 17 EntschVO M-V) in Höhe von jeweils 100 € gewährt.

## § 11

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im "Woldegker Landboten", dem amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Woldegk und der amtsangehörigen Gemeinden, vollzogen, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gesetzlicher Ermächtigungen erlassene Anordnungen etwas anderes bestimmen.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages vollzogen, an dem der Woldegker Landbote mit der Bekanntmachung erscheint.
- (3) Der Woldegker Landbote erscheint monatlich und wird an die Haushalte in der Stadt kostenfrei durch das Amt verteilt. Für Personen, die ihren Wohnsitz nicht in Woldegk haben, besteht die Möglichkeit, den Woldegker Landboten im Amt Woldegk, Karl-Liebknecht-Platz 1, einzeln oder im Abo zu beziehen. Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen der Stadtvertretung sind 7 Tage vorher im Schaukasten des Amtes am Amtsgebäude, Karl-Liebknecht-Platz 1 und in den Schaukästen der Ortsteile wie folgt bekannt zu machen:

- ⇒ Bredenfelde an der Strelitzer Straße,
- ⇒ Canzow an der Bushaltestelle,
- ⇒ Carlslust an der Bushaltestelle,
- ⇒ Georginenau an der Kreuzung,
- ⇒ Göhren an der Bushaltestelle,
- ⇒ Grauenhagen an der Bushaltestelle,
- ⇒ Groß Daberkow in Höhe Alte Landstraße 20
- ⇒ Helpt am Neubau in Höhe ehem. DS 57/58,
- ⇒ Hildebrandshagen an der Bushaltestelle,
- ⇒ Hinrichshagen an der ehemaligen Verkaufsstelle,
- ⇒ Hornshagen an der Bushaltestelle,
- ⇒ Mildenitz in Höhe Schlosstraße 9
- ⇒ Oertzenhof an der Bushaltestelle,
- ⇒ Oltschlott an der Bushaltestelle,
- ⇒ Pasenow am Kulturhaus,
- ⇒ Rehberg am Gemeindehaus,
- ⇒ Vorheide an der Bushaltestelle.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Muss die Tagesordnung in dringenden Fällen ergänzt werden, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung entsprechend bis 3 Tage vor der Sitzung der Stadtvertretung.

- (4) Ersatzbekanntmachungen erfolgen gem. § 4 Kommunalverfassung - DVO über die Schaukästen des Amtes und der Ortsteile. Gleiches trifft für Eilentscheidungen zu. Eilentscheidungen sind solche Bekanntmachungen, die nicht unter Abs. 1 abgearbeitet werden können.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Woldegk, den 14.03.2016

(ausgefertigt)

Dr. Lode (Siegel)

Bürgermeister